



Tauraer Heimatblatt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinde Taura mit dem „Burgstädter Anzeiger“

RIEDEL
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

Nr. 36/2018



September 2018

Auslagestellen

Taura

- Bäckerei „Zum Kirchbäck“
- Bäckerei „Kiebig“
- Chemnitztal Apotheke
- DRK Pflegeheim
- „Elektro Grunde“
- Familie Seidler
- Fleischerei „Jehmlich“
- Imbiss „Schindler“
- Kirchengemeinde
- Kita „Villa Kunterbunt“
- Sparkasse
- Tankstelle „Shell“
- Rathaus

Köthensdorf

- Einkaufsladen
- Kita „Rasselbände“
- Landeskirchliche
Gemeinde
- Bushaltestelle Köthensdorf
(Köthensd. Hauptstr. 108)

Burgstädt

- Rathaus
- Sparkasse

Lesen Sie das „Tauraer Heimatblatt“ online unter
www.gemeinde-taura.de oder bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe
kostenfrei per E-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de

Bekanntmachungen

Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Taura im Ortsteil Köthensdorf-Reitzenhain (Friedhofssatzung – FriedS) vom 28.08.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), §§ 2 und 7 des des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), sowie der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung bestimmter Regelungen des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 18. März 2011 (Sächsisches Amtsblatt 2011, Nr. 15, Seite 558) hat der Gemeinderat der Gemeinde Taura in seiner öffentlichen Sitzung am 27.08.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Rechtsstellung und Friedhofszweck
- § 3 - Begriffsbestimmungen
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 - Ruhezeit
- § 10 - Säрге und Urnen
- § 11 - Ausheben der Gräber
- § 12 - Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Arten der Gräber
- § 15 - Erdreihengrabstätten
- § 16 - Erdwahlgrabstätten
- § 17 - Erdbestattung „Stille Wiese“
- § 18 - Urnengrabstätten
- § 19 - Ehrengabstätten
- § 20 - Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

V. Grabmale

- § 21 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 22 - Zustimmungserfordernis
- § 23 - Standsicherheit der Grabmale
- § 24 - Entfernung von Grabmalen
- § 25 - Unterhaltung und Pflege der Grabstätten
- § 26 - Vernachlässigung der Grabpflege

VI. Trauerfeiern und Friedhofshalle

- § 27 - Trauerfeiern
- § 28 - Benutzung der Friedhofshalle

VI. Schlussvorschriften

- § 29 - Alte Rechte
- § 30 - Haftung
- § 31 - Gebühren
- § 32 - Ordnungswidrigkeiten
- § 33 - In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Taura gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Kommunalen Friedhof einschließlich Friedhofshalle im Ortsteil Köthensdorf-Reitzenhain

§ 2 Rechtsstellung und Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Taura. Er dient der Bestattung und Gedenken aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Taura

waren und keinen anderen Friedhof für die Bestattung gewählt haben oder unter Inanspruchnahme eines bestehenden Nutzungsrechts an einer Grabstelle beigesetzt werden sollen. Die Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person kann im Ausnahmefall auf Antrag eines Bestattungspflichtigen oder der Ortschaftsbehörde zugelassen werden.

- (2) Die Verwaltung des Friedhofes wird durch die Gemeinde Taura (Friedhofsträger) ausgeübt. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Erdreihengrabstätten / Urnereihengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Ruhezeitbestätigung, bei Erdwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde Taura kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde Taura kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist geöffnet in der Zeit von April bis September täglich von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und von Oktober bis März täglich von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen bekannt zu geben. Der Friedhof darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen die Öffnungszeiten ändern oder das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals der Gemeinde Taura oder deren Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
 - h) Tiere, ausgenommen Blindenführhunde und Hunde an einer kurzen Leine (maximal 2 Meter) während eines Grabbesuches mitzubringen,
 - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - j) Blumen und Zweige auf fremden Gräbern sowie auf dem gesamten Gelände des Friedhofes zu pflücken und zu schneiden;
 - k) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.

- (4) Den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht es frei, bei Bestattungen und Totengedenkfeiern nach ihren Ordnungen und Bräuchen zu verfahren. Sie bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Taura. Die Genehmigung ist 10 Werktage vorher zu beantragen.
- (5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf dem kommunalen Friedhof tätig werden, haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen. Sie haben dafür einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum, Abfall sowie Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Werden bei Arbeiten Sargteile, Urnen, deren Reste oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.
- (5) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher und schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen, kann die Gemeinde Taura die Zulassung durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Die Benutzung des Friedhofes und der Friedhofshalle zum Zwecke einer Bestattung sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen

Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen.

- Bei Sarg- oder Urnenbeisetzungen in eine Grabstelle, die sich bereits im Nutzungsrecht befindet, ist das Nutzungsrecht für die gesetzliche Ruhezeit nachzuweisen oder zu verlängern. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Grabstätte festzulegen, in die die Beisetzung erfolgen soll.
- (2) Die Gemeinde Taura setzt im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen oder deren bevollmächtigten Handlungsgehilfen Ort und Zeit der Bestattung unter Beachtung der Fristen des SächsBestG fest. Bestattungen bzw. Beisetzungen oder Trauerfeiern finden in der Regel nur im Zeitraum von Montag bis einschließlich Freitag einer jeden Woche statt. Die Gemeinde Taura kann, auf Antrag des Bestattungspflichtigen bzw. des von ihm beauftragten Bestatters, die Durchführung von Bestattungshandlungen oder Trauerfeiern an Samstagen und Sonntagen genehmigen.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.

§ 10 Säрге und Urnen

- (1) Die Säрге müssen aus einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehen, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.
- (2) Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Gemeinde Taura bestimmt oder zugelassen sind. Arbeiten dieser Art dürfen nur Fachfirmen mit einem entsprechenden Nachweis der fachlichen Eignung vorgenommen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber ist so zu bemessen, dass von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges eine Überdeckung von mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m beträgt.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden
- (2) Die Ausgrabung oder Umbettung von Leichen oder einer Urne bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Anfrage. Bei Beantragung zur Umbettung einer Leiche ist eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 2 SächsBestG (schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes; Nachweis, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht) vorzulegen.
- Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einer Erdreihen- bzw. Urnenreihengrabstätte der Verfügungsberechtigte, bei Umbettung aus einer Erdwahlgrabstätte der Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag auf Umbettung ist die Ruhezeitbestätigung nach §§ 15 und 18 bzw. die Nutzungsrechtsurkunde nach § 16 dieser Satzung vorzulegen.

- (4) Alle Ausgrabungen bzw. Umbettungen dürfen nur von dem Bestattungsunternehmen durchgeführt werden, mit dem die Gemeinde einen Werksvertrag abgeschlossen hat.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Taura. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Arten der Gräber

Die Grabstätten werden unterschieden nach

- Erdreihengrabstätten
- Erdwahlgrabstätten
- Urnenreihengrabstätten
- Urnengemeinschaftsanlagen
- „stille Wiese“ (Gemeinschaftsanlage für Erdreihengrabstätten).

Deren Lage ergibt sich im Einzelnen aus dem Belegungsplan. Dieser ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 15 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben werden. Dem Verfügungsberechtigten wird bei der Vergabe eine Ruhezeitbestätigung ausgestellt, in der die genaue Lage anzugeben ist. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Erdreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In der Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes in einem Sarg zu bestatten.

Größe der Grabstätte:

Verstorbene bis Vollendung des 4. Lebensjahres

Größe der Grabstätte:

Länge 1,50m; Breite 0,90m

Größe des Grabhügels:

Länge 1,20m; Breite 0,60; Höhe bis 0,15m

Verstorbene ab Vollendung des 4. Lebensjahres

Größe der Grabstätte:

Länge 2,50m; Breite 1,25m

Größe des Grabhügels:

Länge 1,80m; Breite 0,75; Höhe bis 0,15m

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden gegen die Entrichtung der Lösegebühr für die gesamte Nutzungszeit (20 Jahre) verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde an den Nutzungsberechtigten. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zu Anla-

ge und Pflege dieser Wahlgrabstätte. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers zulässig.

- (2) Erdwahlgrabstätten werden als ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten vergeben. Größe eines Erdwahlgrabes: § 15 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) In einer Erdwahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Zu den Angehörigen im Sinne dieser Satzung zählen Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder sowie die Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus nach Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist nur auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (5) In einer Erdwahlgrabstätte kann je Grabstätte nur ein Verstorbener bestattet werden. Außerdem kann in einer Erdwahlgrabstätte je Grabstelle eine Asche beigesetzt werden. Überschreitet bei Beisetzung die Ruhezeit (§ 9) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit dieses Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die gesamte Erdwahlgrabstätte zu verlängern.
- (6) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Hierauf ist der Berechtigte sechs Monate zuvor schriftlich hinzuweisen.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Erdwahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Erdwahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 17 Erdbestattung „Stille Wiese“

- (1) Auf Wunsch kann eine Erdbestattung auf dem Gräberfeld „Stille Wiese“ erfolgen.
- (2) Die Vorschriften nach § 15 dieser Satzung sind analog anzuwenden.

§ 18 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) einer Urnengemeinschaftsanlage
 - c) Erdwahlgrabstätten.

Größe der Grabstätten

Urneneinzelstelle:

Länge 0,80m; Breite 0,50m

Urnendoppelstelle:

Länge 0,80m; Breite 0,80m

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall zur Beisetzung einer Asche (Urneneinzelstelle) bzw. zwei Aschen (Urnendoppelstelle) für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit vergeben werden. Dem Verfügungsberechtigten wird bei der Vergabe eine Ruhezeitbestätigung ausgestellt, in der die genaue Lage anzugeben ist. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Urnenreihengrabstätten können als Urneneinzelgrabstätte oder als Urnendoppelgrabstätte vergeben werden.

- (4) Für die Beisetzung von Aschen wird eine Urnengemeinschaftsanlage angeboten.

§ 19 Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden von der Gemeinde unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden. Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 20 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 16 Abs. 3 dieser Satzung übertragen.
- (2) Zur Wirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (4) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) überlebender Ehegatte
 - b) Kinder
 - c) Eltern
 - d) leibliche Geschwister
 - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - f) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben
 - g) Stiefkinder
 - h) Stiefgeschwister
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.
- (5) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb umgehend dem Friedhofsträger zu melden. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die Rechtsnachfolge beizufügen.
- (6) Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet / beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

V. Grabmale

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bestückt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume, großwüchsige Sträucher und Pflanzen, die aufgrund ihrer Art die Höhe von 1,50m übersteigen. Dies gilt nicht für Urnengemeinschaftsanlagen und das Grabfeld „Stille Wiese“. Deren Gestaltung obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder

absterbende Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zum Erfüllen des Friedhofszweckes erforderlich ist.

- (3) Zu errichtende Grabmale sind dem Gesamtbild des Friedhofes anzupassen. Durch das Grabmal darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte mit Stein abgedeckt werden.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Taura. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind vom Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat zur Genehmigung die Ruhezeitbestätigung bzw. die Nutzungsrechts-urkunde vorzulegen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie die Anforderungen an die Zulässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 23 gewährleistet ist.
- (2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Angaben zu allen sicherheitsrelevanten Bauteilen,
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,
 - c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z.B. Bescheinigung und Zertifikate), der mit der Herstellung Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Taura. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Provisorisch zu errichtende Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Provisorische Grabmale, die sich länger als 1 Jahr auf einem Grab befinden, werden der Gemeinde entfernt. Grabmale, die innerhalb einer Aufbewahrungsfrist von 3 Monaten nicht abgeholt wurden, werden gebührenpflichtig entsorgt.
- (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 23 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren

und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung/der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e. V., zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder 3-Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 22 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
- (4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 25 Abs. 1).
- (5) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anordnungen treffen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 24 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Taura entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihen- bzw. Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten bzw. nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale sowie die Grabausstattung zu entfernen. Diese Aufgabe obliegt einer Fachfirma. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde Taura berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung die Grabstätte entfernen zu lassen. Die Gemeinde Taura ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Verfügungsrecht der Gemeinde Taura über. Sofern Grabstätten/Urnengrabstätten von der Gemeinde

Taura bzw. von einem hierzu beauftragten Fachbetrieb entfernt werden, hat der bisherige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 25 Unterhaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauern instand gehalten und gepflegt werden; die Grabmale sind ständig in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgrabstätte und dem Grabfeld „Stille Wiese“ ist dafür der Verfügungsberechtigte verantwortlich (§ 3 Abs. 1).
- (2) Die auf die Schließung eines Grabes folgenden Aufgaben, z. B. das Entfernen verwelkten Blumenschmuckes und das Herrichten der Grabhügel, sind Aufgaben der Verfügungsberechtigten.
- (3) Die Grabpflege kann auch durch den Verfügungsberechtigten bei einer zugelassenen Fachfirma in Auftrag gegeben werden.
- (4) Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Erdwahlgrabstätten innerhalb von einem Jahr nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik und im Grabschmuck nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautvertilgungsmitteln und Salz bei der Grabpflege sind nicht gestattet.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten und die der Urnengemeinschaftsgräber obliegt ausschließlich der Gemeinde Taura. Dies gilt analog für Grabstätten, welche vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit entfernt wurden.
- (8) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Taura auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Taura nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Taura berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Taura ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht

bekannt, nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleiben die Aufforderung, die öffentliche Bekanntmachung oder der Hinweis unbeachtet, kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsäen oder,
- b) sofern die Mindestruhezeit von 20 Jahren noch nicht abgelaufen ist, die Grabstätte herrichten.
- (2) Bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde Taura in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

VI. Trauerfeiern und Friedhofshalle

§ 27 Trauerfeiern

Auf Wunsch der Angehörigen kann vor einer Erd- bzw. Feuerbestattung in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eine Trauerfeier am Sarg oder eine Urnenfeier vor einer Beisetzung stattfinden. Trauerfeiern können nur in der Friedhofshalle oder am Grab abgehalten werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient ausschließlich zur Abhaltung der Trauerfeierlichkeiten.
- (2) Zeitpunkt und Dauer der Benutzung werden vom Friedhofsträger im Einvernehmen mit dem Antragsteller bzw. dem in seinem Auftrag handelnden Dritten (z. B. Bestattungsunternehmen) festgelegt und genehmigt.
- (3) Bei Trauerfeiern für Erdbestattungen darf der Sarg des / der Verstorbenen maximal 12 Stunden vor dem festgelegten Termin in die Friedhofshalle gebracht werden.
- (4) Die Aufbewahrung der Leiche in der Friedhofshalle ist untersagt, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes gelitten hat oder ein solcher Verdacht besteht, von der Leiche eine Ansteckungsgefahr ausgeht oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits

verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, die Gestaltung und die Friedhofsunterhaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde Taura haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Taura im Ortsteil Köthensdorf-Reitzenhain erhoben.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt; Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
 - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände

stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;

- h) Tiere, ausgenommen Blindenführhunde und Hunde an einer kurzen Leine (max. 2m) während eines Grabbesuches mitbringt;
 - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - j) Blumen und Zweige auf fremden Gräbern sowie auf dem gesamten Gelände des Friedhofes pflückt oder schneidet,
 - k) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde Taura durchführt;
 4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von Gemeinde Taura festgesetzten Zeiten durchführt;
 5. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 6. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 22 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 7. entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentiert;
 8. entgegen § 23 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 9. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 10. entgegen § 25 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;

11. entgegen § 26 Abs. 1 und 2 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde Taura Grabstätten vernachlässigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Taura.

§ 33 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2005 außer Kraft.

Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen wie Nutzungsberechtigter, Gewerbetreibender, Bediensteter, Redner u.a. sind den weiblichen Formen auch ohne explizite Erwähnung im Einzelfall gleichzusetzen.

Taura, den 28.08.2018



R. Haslinger
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5, S. 146), i.G.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat -oder-
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

IMPRESSUM – Herausgeber: – für den amtlichen Teil: Gemeinde Taura, 09249 Taura, Köthensdorfer Straße 1, Tel.: (03724) 131610; Fax: 131619, ehrenamtlicher Bürgermeister: Robert Haslinger • E-Mail: sekretariat@gemeinde-taura.de, http://www.gemeinde-taura.de • Bankverb.: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE03 8705 2000 3541 0000 81 • BIC: WELADED1FGX • Entwurf der Zeichnung: Frau Annelore Härtig; Geschäftszeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr • Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr • Mittwoch geschlossen • Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr • Freitag geschlossen • Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters: nach Vereinbarung • Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Tauraer Heimatblätter erscheinen in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Inserate, Leserbriefe, Informationen und Vereinsnachrichten geben Sie bitte bis zum Dienstag der Vorwoche per E-Mail an sekretariat@gemeinde-taura.de. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen. Die Kürzung der eingesandten Beiträge behalten wir uns vor. Namentlich gezeichnete Artikel stehen nicht für die Meinung des Herausgebers, sondern für die des Verfassers. **Anzeigen:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/ 876-100 Gesamtherstellung: RIEDEL Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100; info@riedel-verlag.de, Verteilung: kostenfreie Mitnahme an bekannten Auslagestellen, Auflage: 1390 entsprechend den Angaben der Haushalte der Gemeinde Taura (Quelle: Deutsche Post)

Kircheninformationen



**Gottesdienste der Ev.-Luth.
St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura**

Spruch der Woche:

Alle eure Sorge werft auf ihn, denn er sorgt für euch.

1. Petrus 5,7

9. September, 15. Sonntag nach Trinitatis
09.30 Uhr Posaunengottesdienst zur Jahreslosung



Ihre große Liebe kehrt nicht zurück ...

www.trauer-braucht-einen-ort.de

**Volksbund Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e. V.**

Spendenkonto: **4300 603**
Postbank Frankfurt
BLZ 500 100 60



Arbeit für den Frieden

Werner-Hilpert-Straße 2
34112 Kassel
info@volksbund.de
www.volksbund.de

Unterstützen Sie unsere Friedensarbeit mit Ihrer Spende!

Stiftung Gedenken und Frieden

GedenkenGedenkenGedenkenGedenken
GedenkenGedenkenGedenkenGedenken
GedenkenGedenkenGedenkenGedenken
GedenkenGedenkenGedenkenGedenken
GedenkenGedenken**bewahren**Gedenken
GedenkenGedenkenGedenkenGedenken

www.gedenkenundfrieden.de
info@gedenkenundfrieden.de
01805-7009-99 (€ 0,12/Min.)

Spendenkonto Deutsche Bank Berlin
04 44 554 · BLZ 100 700 00



Beistand braucht, wer einen geliebten Menschen verloren hat ...

Danken Sie Ihrer Familie, Ihren Nachbarn, Bekannten und Arbeitskollegen für die erfahrene Anteilnahme beim Abschied von einem geliebten Menschen mit einer persönlichen Dankanzeige in Ihrem örtlichen Amts- und Mitteilungsblatt.

Anzeigenmuster erhalten Sie gern digital; oder senden Sie uns einfach Ihre Textvorstellungen und Gestaltungswünsche per Email – Sie erhalten dann einen Korrekturabzug zur Ansicht vor Drucklegung.

Anzeigentelefon: 037208 876-210

privatanzeigen@riedel-verlag.de

Danksagung

Wir danken allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, ihre Anteilnahme zum Ausdruck brachten und gemeinsam mit uns Abschied nahmen von Herrn

Manfred Mustermann



Unser besonderer Dank gilt dem Trauerredner für die tröstenden Worte, dem Bestattungshaus sowie allen, die uns auf dem letzten Weg begleitet haben.

In Dankbarkeit
seine Familie

Musterhausen, Oktober 2017